

TE Lvwg Beschluss 2017/6/2 VGW- 242/003/RP08/7122/2017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.06.2017

Entscheidungsdatum

02.06.2017

Index

L92009 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

WMG §8 Abs2 Z1

WMG §10 Abs1

WMG §12 Abs1

WMG §12 Abs2 Z2

WMG §12 Abs3 Z3

WMG §12 Abs3 Z5

WMG §16 Abs1

VwGVG §28 Abs3

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Text

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch die Landesrechtspflegerin Bannauer-Mathis über die Beschwerde der Frau J. D. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, vom 08.05.2017, Zl. SH/2017/1584199-001, in einer Angelegenheit des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG), den

BESCHLUSS

gefasst:

Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, der angefochtene Bescheid behoben und das Verfahren an die Behörde zurückverwiesen. Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, 2. Satz VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, der angefochtene Bescheid behoben und das Verfahren an die Behörde zurückverwiesen.

Begründung

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, vom 08.05.2017, Zl. SH/2017/1584199-001, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin vom 03.04.2017 auf Zuerkennung einer über den Grundbetrag zur Deckung

des Wohnbedarfs hinausgehenden Mietbeihilfe wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß den §§ 4, 7, 9, 10, 12 und 16 WMG abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, die Antragstellerin hätte notwendige Unterlagen, nämlich Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, vom 08.05.2017, Zl. SH/2017/1584199-001, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin vom 03.04.2017 auf Zuerkennung einer über den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs hinausgehenden Mietbeihilfe wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß den Paragraphen 4, 7, 9, 10, 12 und 16 WMG abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, die Antragstellerin hätte notwendige Unterlagen, nämlich

?

Kaufvertrag des PKW (ohne Kaufpreis eingelangt)

?

Typenschein/Datenblatt (lautet auf die Vorbesitzerin)

?

aktuelles Schätzgutachten des KFZs (nicht eingelangt)

?

Ausweis gemäß § 29b STVO (behinderungsbedingter Grund für die Nutzung eines PKW) – nicht vorhanden
Ausweis gemäß Paragraph 29 b, STVO (behinderungsbedingter Grund für die Nutzung eines PKW) – nicht vorhanden

bis zum vorgegebenen Termin am 26.04.2017 nicht vorgelegt. Da die Behörde ohne die verpflichtende Mitwirkung außer Stande gewesen sei, die für die Bemessung der Geldleistung rechtserheblichen Tatsachen festzustellen, seien die fehlenden Angaben bzw. Unterlagen zur Beurteilung des Anspruches unerlässlich im Sinne des § 16 WMG gewesen.
bis zum vorgegebenen Termin am 26.04.2017 nicht vorgelegt. Da die Behörde ohne die verpflichtende Mitwirkung außer Stande gewesen sei, die für die Bemessung der Geldleistung rechtserheblichen Tatsachen festzustellen, seien die fehlenden Angaben bzw. Unterlagen zur Beurteilung des Anspruches unerlässlich im Sinne des Paragraph 16, WMG gewesen.

Dagegen richtet sich die fristgerecht eingelangte Beschwerde, in der die Beschwerdeführerin vorbringt:

„...ich habe mit Schreiben vom 05.04.2017 die Aufforderung erhalten, bis spätestens 26.04.2017 ein Schätzgutachten für mein Fahrzeug zu erbringen.

Nachdem ich vom ÖAMTC die Auskunft erhielt, dass dieses zahlungspflichtig ist, habe ich am 21.04.2017 persönlich in Ihren Amtsräumen vorgesprochen, um zu fragen, ob ich dies für mein Fahrzeug tatsächlich erbringen müsse, da es bereits 10 Jahre alt ist und deutlich über 300.000 km gefahren wurde. Als Nachweis legte ich das Datenblatt des Fahrzeuges und das Gutachten gemäß §57a Abs. 4 KFG 1967 vom 05.04.2016 vor. Weiters erklärte ich, dass ich keinen Ausweis gemäß §29b STVO besitze. Nachdem ich vom ÖAMTC die Auskunft erhielt, dass dieses zahlungspflichtig ist, habe ich am 21.04.2017 persönlich in Ihren Amtsräumen vorgesprochen, um zu fragen, ob ich dies für mein Fahrzeug tatsächlich erbringen müsse, da es bereits 10 Jahre alt ist und deutlich über 300.000 km gefahren wurde. Als Nachweis legte ich das Datenblatt des Fahrzeuges und das Gutachten gemäß §57a Absatz 4, KFG 1967 vom 05.04.2016 vor. Weiters erklärte ich, dass ich keinen Ausweis gemäß §29b STVO besitze.

Bei der Vorsprache wurde mir versichert, dass in diesem Fall aufgrund des Alters und der bisherigen Fahrleistung meines Kraftfahrzeuges, diese Unterlagen genügen und ich kein Schätzgutachten erbringen muss.

Am 08.05.2017 wurde jedoch der Abweisungsbescheid SH/2017/01584199-001 erstellt, in dem mir vorgeworfen wird, dass ich der Aufforderung nicht bzw. nicht zur Gänze nachgekommen sei.

Das ist keinesfalls richtig, da ich meine Mitwirkungspflicht, wie oben beschrieben, sogar sehr ernst genommen habe, deshalb auch persönlich bei Ihnen vorgesprochen habe und mir von Ihrer Seite durch die zuständige Referentin versichert wurde, dass meine abgegebenen Unterlagen zur Beurteilung meines Anspruches auf Wohnbeihilfe ausreichend seien.

Aus diesem Grunde bin ich auch der Meinung, dass der Abweisungsbescheid zu Unrecht erstellt wurde und begehre die Nachverrechnung meines Anspruches auf Mietbeihilfe ab 01.01.2016 und die Zuerkennung ab 01.05.2017...”

Die belangte Behörde legte die Beschwerde sowie den Akt des Verwaltungsverfahrens dem Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vor und gab dazu folgende Stellungnahme ab:

„Die Antragstellerin gibt an Zulassungsbesitzerin eines PKW (Citroen C4, Baujahr 2007) zu sein, was auch bei einer

routinemäßigen Abfrage bestätigt wurde. Laut Abfrage bei Gebrauchtwagen vom 05.04.2017 könnte der PKW auch noch einen Wert über dem Vermögensfreibetrag haben.

Aufforderung § 16 mit Frist 26.04.2017, wo folgende Unterlagen gefordert wurden
Aufforderung Paragraph 16, mit Frist 26.04.2017, wo folgende Unterlagen gefordert wurden:

Kaufvertrag und Typenschein/Datenblatt um festzustellen, ob die Antragstellerin auch Eigentümerin des PKW ist. Sollte der Kaufvertrag und der Typenschein auf Ihren Namen lauten, ist auch die Übermittlung eines aktuellen Schätzgutachtens betreffend des KFZ erforderlich bzw. sollten sie das Auto aus behinderungsbedingten Gründen benötigen ist auch die Einsendung eines entsprechenden Nachweises (z.B. Ausweis gem. §29b STVO) erforderlich.

Am 21.04.2017 wurden folgende Unterlagen vorgelegt: Kaufvertrag ohne Kaufpreis und km-Stand, Datenblatt lautend auf DI W. I. und ein Gutachten gem. §57a.
Am 21.04.2017 wurden folgende Unterlagen vorgelegt: Kaufvertrag ohne Kaufpreis und km-Stand, Datenblatt lautend auf DI W. römisch eins. und ein Gutachten gem. §57a.

08.05.2017: Abweisung des Antrages wegen Mitwirkungspflicht, weil der Kaufvertrag des PKW keinen Kaufpreis enthalten hat, der Typenschein/Datenblatt auf die Vorbesitzerin lautet und kein aktuelles Schätzgutachten des KFZ vorgelegt wurde. Ein Ausweis gem. §29b STVO ist nicht vorhanden.“

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Das Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG), LGBl. Nr. 38/2010 in der geltenden Fassung lautet auszugsweise wie folgt:
Das Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG), Landesgesetzblatt Nr. 38 aus 2010, in der geltenden Fassung lautet auszugsweise wie folgt:

„Ziele und Grundsätze

§ 1. (1) Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung hat zum Ziel, Armut und soziale Ausschließung verstärkt zu bekämpfen und zu vermeiden sowie die dauerhafte Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben weitest möglich zu fördern.
Paragraph eins, (1) Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung hat zum Ziel, Armut und soziale Ausschließung verstärkt zu bekämpfen und zu vermeiden sowie die dauerhafte Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben weitest möglich zu fördern.

(2) Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung erfolgt durch Zuerkennung von pauschalierten Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs sowie von den bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen. Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

(3) Die Zuerkennung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist subsidiär. Sie erfolgt nur, wenn der Mindestbedarf nicht durch Einsatz eigener Arbeitskraft, eigener Mittel oder Leistungen Dritter gedeckt werden kann.

(4) Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung dient der Beseitigung einer bestehenden Notlage. Sie erfolgt auch vorbeugend, wenn dadurch einer drohenden Notlage entgegengewirkt werden kann. Eine Fortsetzung ist solange möglich, als dies notwendig ist, um die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Hilfeleistung zu sichern. Die Mindestsicherung hat rechtzeitig einzusetzen. Eine Zuerkennung von Leistungen für die Vergangenheit ist nicht möglich.

Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

§ 3. Erfasste Bedarfsbereiche Paragraph 3, Erfasste Bedarfsbereiche

(1) Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung deckt den Mindeststandard in den Bedarfsbereichen Lebensunterhalt, Wohnen, Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung ab.

(2) Der Lebensunterhalt umfasst den Bedarf an Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Energie sowie andere persönliche Bedürfnisse, zu denen auch die soziale und kulturelle Teilhabe zählt.

(3) Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen Aufwand an Miete, Abgaben und allgemeinen Betriebskosten.

(4) Der Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung umfasst den Aufwand, der bei Bezieherinnen und Beziehern einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung durch die gesetzliche Krankenversicherung im Rahmen der Wiener Gebietskrankenkasse abgedeckt ist.

§ 9. (1) Ein über den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs nach § 8 Abs. 1 hinausgehender Bedarf wird an die anspruchsberechtigten Personen als Bedarfsgemeinschaft in Form einer monatlichen Geldleistung (Mietbeihilfe) zuerkannt, wenn dieser nachweislich weder durch eigene Mittel noch durch Leistungen Dritter gedeckt werden kann. Die Mietbeihilfe gebührt ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat. Paragraph 9, (1) Ein über den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs nach Paragraph 8, Absatz eins, hinausgehender Bedarf wird an die anspruchsberechtigten Personen als Bedarfsgemeinschaft in Form einer monatlichen Geldleistung (Mietbeihilfe) zuerkannt, wenn dieser nachweislich weder durch eigene Mittel noch durch Leistungen Dritter gedeckt werden kann. Die Mietbeihilfe gebührt ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat.

§ 10. (1) Auf den Mindeststandard ist das Einkommen der Person, für die der jeweilige Mindeststandard gilt, anzurechnen. Paragraph 10, (1) Auf den Mindeststandard ist das Einkommen der Person, für die der jeweilige Mindeststandard gilt, anzurechnen.

...

§ 12. (1) Auf die Summe der Mindeststandards ist das verwertbare Vermögen von anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen. Paragraph 12, (1) Auf die Summe der Mindeststandards ist das verwertbare Vermögen von anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen.

(2) Soweit keine Ausnahmeregelung nach Abs. 3 anzuwenden ist, gelten als verwertbar (2) Soweit keine Ausnahmeregelung nach Absatz 3, anzuwenden ist, gelten als verwertbar:

1. unbewegliches Vermögen;
2. Ersparnisse und sonstige Vermögenswerte.

(3) Als nicht verwertbar gelten:

1. Gegenstände, die zu einer Erwerbsausübung oder der Befriedigung angemessener kultureller Bedürfnisse der Hilfe suchenden Person dienen;
2. Gegenstände, die als angemessener Hausrat anzusehen sind;
3. Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (insbesondere Behinderung, unzureichende Infrastruktur) erforderlich sind;
4. unbewegliches Vermögen, wenn dieses zur Deckung des angemessenen Wohnbedarfs der Bedarfsgemeinschaft dient;
5. verwertbares Vermögen nach Abs. 2 bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des Mindeststandards nach § 8 Abs. 2 Z 1 (Vermögensfreibetrag); 5. verwertbares Vermögen nach Absatz 2 bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des Mindeststandards nach Paragraph 8, Absatz 2, Ziffer eins, (Vermögensfreibetrag);
6. sonstige Vermögenswerte, solange Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht länger als für eine Dauer von sechs Monaten bezogen wurden. Dabei sind alle ununterbrochenen Bezugszeiträume im Ausmaß von mindestens zwei Monaten innerhalb von zwei Jahren vor der letzten Antragstellung zu berücksichtigen.

Ablehnung und Einstellung der Leistungen

§ 16. (1) Wenn eine Hilfe suchende oder empfangende Person trotz Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist und nachweislichem Hinweis auf die Rechtsfolgen ohne triftigen Grund nicht rechtzeitig mitwirkt, indem sie Paragraph 16, (1) Wenn eine Hilfe suchende oder empfangende Person trotz Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist und nachweislichem Hinweis auf die Rechtsfolgen ohne triftigen Grund nicht rechtzeitig mitwirkt, indem sie

1. die zur Durchführung des Verfahrens von der Behörde verlangten Angaben nicht macht oder
2. die von der Behörde verlangten Unterlagen nicht vorlegt oder
3. soweit nicht für die Anrechnung die statistisch errechneten Durchschnittsbedarfssätze herangezogen

werden können, gesetzliche oder vertragliche Ansprüche, die der zumindest teilweisen Deckung der Bedarfe nach § 3 dienen, nicht nachhaltig, auch behördlich (gerichtlich), verfolgt, wobei eine offenbar aussichtslose, unzumutbare oder mit unverhältnismäßigem Kostenrisiko verbundene Geltendmachung von Ansprüchen nicht verlangt werden kann, 3. soweit nicht für die Anrechnung die statistisch errechneten Durchschnittsbedarfssätze herangezogen werden können, gesetzliche oder vertragliche Ansprüche, die der zumindest teilweisen Deckung der Bedarfe nach Paragraph 3, dienen, nicht nachhaltig, auch behördlich (gerichtlich), verfolgt, wobei eine offenbar aussichtslose, unzumutbare oder mit unverhältnismäßigem Kostenrisiko verbundene Geltendmachung von Ansprüchen nicht verlangt werden kann,

ist die Leistung einzustellen oder abzulehnen. Eine Nachzahlung für die Zeit der Einstellung oder Ablehnung unterbleibt. Ein triftiger Verhinderungsgrund ist von der Hilfe suchenden oder empfangenden Person glaubhaft zu machen und entsprechend zu bescheinigen.

(2) Die im Rahmen der Bemessung auf eine Hilfe suchende oder empfangende Person entfallende Leistung ist einzustellen oder abzulehnen, wenn sie unter den in Abs. 1, erster Halbsatz genannten Voraussetzungen nicht mitwirkt, indem sie der Aufforderung zu einer ärztlichen Untersuchung nicht nachkommt.(2) Die im Rahmen der Bemessung auf eine Hilfe suchende oder empfangende Person entfallende Leistung ist einzustellen oder abzulehnen, wenn sie unter den in Absatz eins,, erster Halbsatz genannten Voraussetzungen nicht mitwirkt, indem sie der Aufforderung zu einer ärztlichen Untersuchung nicht nachkommt.

(3) Bei einer Einstellung oder Ablehnung nach Abs. 2 ändert sich der auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzuwendende Mindeststandard nicht.“(3) Bei einer Einstellung oder Ablehnung nach Absatz 2, ändert sich der auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzuwendende Mindeststandard nicht.“

Folgender Sachverhalt steht aufgrund der Aktenlage fest:

Die Beschwerdeführerin (in weiterer Folge BF genannt) beantragte am 03.04.2017 Mietbeihilfe für Pensionsbezieher/innen. Im Antrag wurde von der BF angegeben, kein Vermögen wie Sparbuch, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Pensionsvorsorge, Wertpapiere etc. und kein Eigentum zu besitzen. Weiters wurde von ihr angegeben, im Besitz eines PKW Citroen C4, Baujahr 2007, zu sein. Die behinderungsbedingte Notwendigkeit des KFZ wurde von der BF verneint.

Angeschlossen waren dem Antrag die Verständigungen über die Leistungshöhe der Alterspension mit 01.01.2017 von € 231,28 (netto) der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und € 547,27 (netto) der Pensionsversicherungsanstalt – Landesstelle Wien sowie die Vorschreibung der Bruttomiete ab Jänner 2017 in Höhe von € 451,39 der ... -Immobilien Gesellschaft m.b.H.

Weiters bezieht die BF von der Magistratsabteilung 50 Wohnbeihilfe in Höhe von € 49,48 monatlich.

Die belangte Behörde führte auf dem Internetportal www.gebrauchtwagen.at eine Recherche hinsichtlich des Fahrzeuges Citroen C4 mit Baujahr 2007 durch. Die Abfrage ergab, dass Fahrzeuge mit dem gegenständlichen Baujahr – jedoch mit einem deutlich geringeren Kilometerstand - zu einem Verkaufspreis zwischen € 2.800,00 und ca. € 6.500,00 angeboten wurden.

Mit Schreiben des Magistrates der Stadt Wien vom 05.04.2017 wurde die Antragstellerin aufgefordert, bis spätestens 26.04.2017 folgende Unterlagen in Kopie zu übermitteln:

„Sie sind Zulassungsbesitzerin eines PKW s (Citroen C4, Bj. 2007). Dies haben sie sowohl am Antrag vom 3.4.2017 angegeben und auch die MA 40 hat dies bei einer routinemäßigen Abfrage festgestellt.

Um feststellen zu können, ob sie auch Eigentümerin sind, werden sie ersucht, den Kaufvertrag und den Typenschein/Datenblatt der Magistratsabteilung 40 einzusenden. Sollte der Kaufvertrag und der Typenschein/Datenblatt auf ihren Namen lauten, ist auch die Übermittlung eines aktuellen Schätzgutachtens betreffend des KFZ erforderlich. Sollten sie das Auto aus behinderungsbedingten Gründen benötigen, ist die Einsendung eines entsprechenden Nachweises (z.B. Ausweis gemäß §29b STVO) erforderlich.“

Gleichzeitig wurde die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Hilfeleistung gemäß § 16 WMG abgelehnt oder eingestellt werde. Eine Nachzahlung für die Zeit der Ablehnung oder Einstellung der Hilfeleistung unterbleibe. Gleichzeitig wurde die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, dass nach

fruchtlosem Ablauf der Frist die Hilfeleistung gemäß Paragraph 16, WMG abgelehnt oder eingestellt werde. Eine Nachzahlung für die Zeit der Ablehnung oder Einstellung der Hilfeleistung unterbleibe.

Am 21.04.2017 wurden bei der Behörde folgende Unterlagen persönlich abgegeben:

?

das Aufforderungsschreiben vom 05.04.2017 mit dem Vermerk, dass das Fahrzeug einen Kilometerstand von 335.000 aufweise sowie den Hinweis, dass kein Ausweis gemäß §29b STVO vorliege

?

den KFZ-Kaufvertrag vom 20.09.2016 (ohne Kaufpreis und ohne km-Stand)

?

das Datenblatt betreffend den Citroen C4, lautend auf Frau DI W. Idas Datenblatt betreffend den Citroen C4, lautend auf Frau DI W. römisch eins.

?

das Gutachten gemäß §57a Abs. 4 KFG 1967 vom 05.04.2016 mit einem km-Stand von 311.876 und vom 15.07.2015 mit einem km-Stand von 285.793“das Gutachten gemäß §57a Absatz 4, KFG 1967 vom 05.04.2016 mit einem km-Stand von 311.876 und vom 15.07.2015 mit einem km-Stand von 285.793“

Weiters liegt ein unsigniertes und undatiertes, handschriftlich verfasstes Blatt im Akt der Behörde mit folgendem Inhalt: „Das Auto hat einen aktuellen KM-Stand von 335.000 km. Lt. ÖAMTC v. 5.4.16 km 311.876. Frau D. hat es um € 300,- gekauft, das kann sie aber nicht belegen. Laut Rücksprache mit H. kein ÖAMTC-Gutachten erforderlich, da unter VFB.“

Mit Bescheid vom 08.05.2017 wurde der Antrag abgewiesen.

Rechtliche Beurteilung:

Nach § 12 Abs. 3 Z 5 WMG gilt als nicht verwertbar: verwertbares Vermögen bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des Mindeststandards nach § 8 Abs. 2 Z 1 (Vermögensfreibetrag, derzeit € 4.188,79). Nach Paragraph 12, Absatz 3, Ziffer 5, WMG gilt als nicht verwertbar: verwertbares Vermögen bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des Mindeststandards nach Paragraph 8, Absatz 2, Ziffer eins, (Vermögensfreibetrag, derzeit € 4.188,79).

Der Magistrat der Stadt Wien war daher berechtigt, die Antragstellerin aufzufordern, die in der Aufforderung vom 05.04.2017 genannten Unterlagen hinsichtlich des PKW's vorzulegen.

Im Gegensatz zur Beurteilung durch die Behörde, ist die BF dieser Aufforderung nachgekommen. Der Kaufvertrag und das Datenblatt sind am 21.04.2017 bei der Magistratsabteilung 40 eingelangt. Erst im abweisenden Bescheid wurde die BF darauf aufmerksam gemacht, dass der Kaufvertrag ohne Kaufpreis vorgelegt wurde.

Auch das Datenblatt – lautend auf Frau DI I. W. - wurde von der BF am 21.04.2017 vorgelegt. Dass die Beschwerdeführerin auch ein Schätzgutachten vorlegen müsse, ergibt sich jedoch nicht aus der Aufforderung vom 05.04.2017. Die Behörde hat eindeutig nur dann auf ein Schätzgutachten bestanden, wenn Kaufvertrag und Typenschein/Datenblatt auf den Namen der BF lauten. Da das Datenblatt auf die Vorbesitzerin des PKW's lautet, war somit die Vorlage eines Schätzgutachtens nicht erforderlich. Auch das Datenblatt – lautend auf Frau DI römisch eins. W. - wurde von der BF am 21.04.2017 vorgelegt. Dass die Beschwerdeführerin auch ein Schätzgutachten vorlegen müsse, ergibt sich jedoch nicht aus der Aufforderung vom 05.04.2017. Die Behörde hat eindeutig nur dann auf ein Schätzgutachten bestanden, wenn Kaufvertrag und Typenschein/Datenblatt auf den Namen der BF lauten. Da das Datenblatt auf die Vorbesitzerin des PKW's lautet, war somit die Vorlage eines Schätzgutachtens nicht erforderlich.

Die Behörde ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Typenschein/Datenblatt nicht auf die BF lauten muss: Seit 01.07.2007 erhält man bei einem Neuwagenkauf anstelle des Typenscheindokumentes einen Auszug aus der Genehmigungsdatenbank. Wird ein Fahrzeug mit österreichischem Typenschein neu angemeldet, gibt es bei der Zulassung nur eine Änderung. Die Fahrzeugdaten werden in die Genehmigungsdatenbank eingetragen und der Typenschein durch die neu gestaltete Zulassungsbescheinigung Teil II ergänzt. Alle zukünftigen Zulassungen werden dann nur mehr in der Zulassungsbescheinigung Teil II eingetragen und sind dort nachlesbar (Genehmigungsdatenbank – Leitfaden für die KFZ-Zulassung, Quelle: ÖAMTC). Die Behörde hätte damit die BF auffordern müssen, die Zulassungsbescheinigung Teil II vorzulegen. Da jedoch lediglich der Typenschein/Datenblatt verlangt wurde, ist dieses auch von der BF fristgerecht vorgelegt worden. Die Behörde ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der

Typenschein/Datenblatt nicht auf die BF lauten muss: Seit 01.07.2007 erhält man bei einem Neuwagenkauf anstelle des Typenscheindokumentes einen Auszug aus der Genehmigungsdatenbank. Wird ein Fahrzeug mit österreichischem Typenschein neu angemeldet, gibt es bei der Zulassung nur eine Änderung. Die Fahrzeugdaten werden in die Genehmigungsdatenbank eingetragen und der Typenschein durch die neu gestaltete Zulassungsbescheinigung Teil römisch zwei ergänzt. Alle zukünftigen Zulassungen werden dann nur mehr in der Zulassungsbescheinigung Teil römisch zwei eingetragen und sind dort nachlesbar (Genehmigungsdatenbank – Leitfaden für die KFZ-Zulassung, Quelle: ÖAMTC). Die Behörde hätte damit die BF auffordern müssen, die Zulassungsbescheinigung Teil römisch zwei vorzulegen. Da jedoch lediglich der Typenschein/Datenblatt verlangt wurde, ist dieses auch von der BF fristgerecht vorgelegt worden.

Betreffend das Schätzgutachten ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen: Hält die Behörde Kraftfahrzeuge, die im Eigentum des Hilfe Suchenden stehen, durch Veräußerung für verwertbar und will sie die Verkaufssumme auf die Sozialhilfe anrechnen, dann sind Feststellungen darüber zu treffen, welcher Preis bei einem sofortigen Verkauf erzielbar wäre. Vertritt die Behörde aber die Auffassung, die Erhaltung von Kraftfahrzeugen erfordere Geldbeträge, die auf ein verschwiegenes Einkommen der Hilfe Suchenden hindeuten, so hat sie diese Beträge und das Einkommen festzustellen und schlüssig zu begründen (VwGH vom 22.12.1999, 97/08/0591). Das Ermittlungsverfahren der Behörde hinsichtlich des Fahrzeugwertes beschränkt sich auf eine Abfrage des Internetportals „Gebrauchtwagen.at“. Die dort angebotenen Fahrzeuge der Marke Citroen C4, Baujahr 2007, mit einem Kilometerstand zwischen 143.000 bis 157.000 wurden zu einem Verkaufspreis von € 2.999,-- bis € 5.990,-- angeboten. Kein einziges Fahrzeug wurde mit einem Kilometerstand über 300.000 km angeboten. Die Behörde hat in ihrem abweisenden Bescheid damit keine Feststellungen darüber getroffen, welcher Wert bei einem sofortigen Verkauf zu erzielen wäre.

Eine Internet-Recherche durch das Verwaltungsgericht Wien über „Autoscout24“ brachte einen Angebotspreis bei der vorliegenden Kilometerleistung zwischen € 2.700,-- bis max. € 3.600,--. Dass bei einem Fahrzeug mit einem so hohen Kilometerstand ein Verkaufspreis, welcher über dem Vermögensfreibetrag liegen würde, erzielt werden könnte, ist vom Verwaltungsgericht Wien nicht nachvollziehbar. Auch aus diesem Grund erübrigt sich die Vorlage eines Schätzgutachtens.

Die BF hat bereits im Antrag angegeben, dass keine behinderungsbedingte Notwendigkeit des KFZ besteht und sie somit über keinen Ausweis gemäß §29b StVO oder Behindertenpass verfügt. Dies wurde auch auf der Aufforderung vom 05.04.2017 – welche am 21.04.2017 abgegeben wurde - festgehalten. Warum die BF überhaupt nochmals aufgefordert wurde, den Ausweis vorzulegen, ist dem erkennenden Gericht ebenfalls nicht nachvollziehbar.

Insgesamt hat die BF ihrer Mitwirkungspflicht entsprochen und ist der Aufforderung zur Vorlage der notwendigen Unterlagen fristgemäß nachgekommen. Eine Abweisung mangels fehlender Mitwirkungspflicht kommt daher nicht in Betracht.

Festzustellen ist, dass die Beschwerdeführerin bis 30.04.2017 Mietbeihilfe in Höhe von € 197,63 erhalten hat und dass eine Zuerkennung erst ab 01.05.2017 möglich wäre. Eine Nachverrechnung ab 01.01.2016 ist daher nicht möglich.

Aufgrund der Tatsache, dass die BF lediglich über ein Einkommen (Pension) von insgesamt € 778,55 (netto) verfügt, sind jedoch von der Behörde ergänzende Ermittlungen über ihr Einkommen - und in diesem Zusammenhang zur Feststellung des Anspruches - anzustellen. Nicht nachvollziehbar erscheint dem erkennenden Gericht, wie die BF die laufenden Kosten wie Treibstoff und Versicherung des Fahrzeuges finanziert, die BF zudem in einem Bezirk wohnt, wo sie für ein Fahrzeug eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 benötigt und ihr diese auch laut Auskunft des MBA ... für den Zeitraum von 21.09.2016 bis 31.08.2018 erteilt wurde, sowie die zu erwartenden Reparaturkosten im Hinblick auf das Fahrzeugalter und den hohen Kilometerstand, zumal die Bruttomiete für die Wohnung (ohne Strom, Versicherungen etc.) mehr als die Hälfte der Pension beträgt und auch noch keine Lebenshaltungskosten wie Kleidung, Nahrungsmittel etc. damit finanziert sind. Eine Vorlage der Kontoauszüge durch die BF zumindest für den Zeitraum September 2016 bis inkl. April 2017 erscheint für eine nachvollziehbare Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben unabdingbar. Aufgrund der Tatsache, dass die BF lediglich über ein Einkommen (Pension) von insgesamt € 778,55 (netto) verfügt, sind jedoch von der Behörde ergänzende Ermittlungen über ihr Einkommen - und in diesem Zusammenhang zur Feststellung des Anspruches - anzustellen. Nicht nachvollziehbar erscheint dem erkennenden Gericht, wie die BF die laufenden Kosten wie Treibstoff und Versicherung

des Fahrzeuges finanziert, die BF zudem in einem Bezirk wohnt, wo sie für ein Fahrzeug eine Ausnahmegenehmigung gemäß Paragraph 45, Absatz 4, StVO 1960 benötigt und ihr diese auch laut Auskunft des MBA ... für den Zeitraum von 21.09.2016 bis 31.08.2018 erteilt wurde, sowie die zu erwartenden Reparaturkosten im Hinblick auf das Fahrzeugalter und den hohen Kilometerstand, zumal die Bruttomiete für die Wohnung (ohne Strom, Versicherungen etc.) mehr als die Hälfte der Pension beträgt und auch noch keine Lebenshaltungskosten wie Kleidung, Nahrungsmittel etc. damit finanziert sind. Eine Vorlage der Kontoauszüge durch die BF zumindest für den Zeitraum September 2016 bis inkl. April 2017 erscheint für eine nachvollziehbare Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben unabdingbar.

Die Feststellung des diesbezüglich maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst ist nicht im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden. Es liegen daher die Voraussetzungen des § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG für die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung an die Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheides vor. Die Feststellung des diesbezüglich maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst ist nicht im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden. Es liegen daher die Voraussetzungen des Paragraph 28, Absatz 3, 2. Satz VwGVG für die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung an die Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheides vor.

Schlagworte

Mindestsicherung – Vermögen, Vermögensfreibetrag, KFZ, Wertermittlung, Schätzgutachten, Zurückverweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2017:VGW.242.003.RP08.7122.2017

Zuletzt aktualisiert am

20.10.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at